

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 31.07.02



Der Stadtrat hat am 27. 06. 2002 und am 23. 05. 2002 die Satzungsbeschlüsse zu folgenden Bebauungsplänen gefasst: **Bebauungsplan Nr. 212: Pfarrer-Kraus Straße/Sonnenallee/Silberstraße (Änderung Nr. 5) und Bebauungsplan Nr. 229: Dienstleistungszentrum und Technologiepark B 9/Bubenheim** (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141). Die Änderung bzw. der Bebauungsplan treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 a BauGB musste nicht durchgeführt werden. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Bau-Beratungszentrum, Bahnhofstraße 47, Erdgeschoss, 56068 Koblenz, montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 18.00 Uhr sowie dienstags und freitags von 07.30 bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb **von sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 14 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. I S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und/oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 29. 07. 2002

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablesung~~ Ablichtung wird als mit der ~~Ablesung~~ Ablesung

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 31.07.02

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.



Stadtkammern

Stadtinspektor

